

auf andere Fälle und aus anderen Beweggründen hat Anwendung finden lassen als diejenigen, für welche ihr das Gesetz die Befugnis zum Ermessensgebrauch zuerteilt hat«.

In seiner Sitzung vom 18. Januar 1935 hat sich der Rat erneut mit zwei Beschwerden befaßt, die ebenfalls angebliche Verletzungen der Danziger Verfassung zum Gegenstand haben <sup>27)</sup>. Die erste dieser Beschwerden, die die katholische Geistlichkeit am 30. August 1934 dem Hohen Kommissar überreichte, hat dieser mit Schreiben vom 10. Dezember 1934 <sup>28)</sup> an den Generalsekretär mit der Bitte um Vorlage an den Rat weitergeleitet, die zweite Beschwerde, die von der Danziger Zentrumsparterie herrührt, hat er dem Generalsekretär am 7. Januar 1935 übersandt <sup>29)</sup>.

In seinem dem Rat hierüber erstatteten Bericht hat der Berichterstatter Eden nochmals auf die in dem oben erwähnten Bericht von Simon niedergelegten Grundsätze verwiesen <sup>30)</sup>; er hat ferner die Aufmerksamkeit des Rates auf die ihm gegenüber abgegebene Versicherung des Danziger Senatspräsidenten »de l'attachement fidèle du Sénat à la constitution garantie par la Société des Nations« gelenkt. Mit Rücksicht darauf, daß die Danziger Regierung bezüglich der zweiten Beschwerde eine gütliche Regelung mit dem Beschwerdeführer in die Wege geleitet hat, hat der Rat, dem Vorschlag seines Berichterstatters entsprechend, die Prüfung beider Beschwerden bis zur nächsten Ratsitzung vertagt. Hervorzuheben ist die nochmalige Erklärung des Präsidenten Greiser, die Danziger Regierung betrachte es als ihre natürliche Pflicht, die durch den Völkerbund garantierte Danziger Verfassung zu achten <sup>31)</sup>.

Berthold Müller.

---

## Chronik der Staatsverträge

### I. Politische Verträge

Das am 5. Dezember 1934 in Genf unterzeichnete, im Anhang abgedruckte *französisch-russische Protokoll* soll den Abschluß des sogen. »Ostpakts« erleichtern sowie allgemein den Geist gegenseitigen Vertrauens in dem Verhältnis der beiden vertragschließenden Regierungen stärken. Die Eigenart des Protokolls liegt in der negativ gefaßten Hauptverpflichtung der Unterzeichner, mit anderen Mächten in keinerlei

<sup>27)</sup> S. d. N. C./84<sup>e</sup> Session/P. V. 6 (1) p. 2 ss.

<sup>28)</sup> S. d. N. C. 577. 1934. VII.

<sup>29)</sup> S. d. N. C. 45. 1935. VII.

<sup>30)</sup> Vgl. oben S. 153.

<sup>31)</sup> a. a. O. p. 4.

Vertragsverhandlungen einzutreten, die den Abschluß des Ostpaktes gefährden könnten. Fälle so weitgehender freiwilliger Beschränkung der Verhandlungs- und Vertragsfreiheit sind bisher nicht häufig gewesen. Die positiven Verpflichtungen zu gegenseitiger Information und Konsultation sind der Unterlassungspflicht nach dem Aufbau des Protokolls untergeordnet. Da jedoch sämtliche Verpflichtungen nicht auf die schwebenden Ostpakt-Verhandlungen beschränkt sind, sondern auch für alle diplomatischen Bestrebungen gelten sollen, die als deren Fortführung angesehen werden können, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Verpflichtung zur Information und Konsultation im Laufe der Zeit immer größeres Gewicht erlangt und zu einer engen politischen Zusammenarbeit führt. Von russischer Seite ist die russisch-französische Annäherung und die beiderseitige diplomatische Zusammenarbeit von vornherein als der eigentliche Kernpunkt des Protokolls hingestellt worden <sup>1)</sup>. Das Protokoll ist am 11. Dezember 1934 von der Tschechoslowakei ausdrücklich gebilligt und am 12. Dezember 1934 den baltischen Staaten (Estland, Lettland, Litauen) amtlich zur Kenntnis gebracht worden.

Durch eine an den Staatssekretär der Vereinigten Staaten gerichtete Note vom 29. Dezember 1934 hat *Japan* das *Washingtoner Flottenabkommen* vom 6. Februar 1922 mit Wirkung zum 31. Dezember 1936 gekündigt. Die Note hat folgenden Wortlaut <sup>2)</sup>:

<sup>1)</sup> Vgl. die Erklärung Litvinovs gegenüber einem Vertreter der russischen Telegraphen-Agentur Tass (abgedruckt: »Temps« vom 9. 12. 1934, Izvestija vom 9. 12. 1934), in der es heißt: »L'accord qui vient d'être signé est avant tout une preuve de l'orientation constante et invariable des gouvernements de l'U. R. S. S. et de la France vers un rapprochement mutuel et vers la collaboration internationale dans l'intérêt de la paix.

Il témoigne ensuite, ce qui d'ailleurs est consacré dans le texte même de l'accord, de la ferme décision des deux gouvernements de continuer à employer leurs efforts pour la réalisation du pacte oriental qu'ils envisagent et qu'ils continuent à considérer comme un facteur indispensable de la stabilisation de la paix en Europe.«

<sup>2)</sup> Press Releases vom 5. Januar 1935, S. 2/3. Anlässlich der Kündigung machte der amerikanische Staatssekretär einige grundsätzliche Ausführungen über internationale Zusammenarbeit und Abrüstung, aus denen folgende Sätze wiedergegeben seien (Press Releases a. a. O. S. 3/4):

»The American Government has today received the Japanese Government's notice of intention to terminate the Washington Naval Treaty. We of course realize that any nation has the right not to renew a treaty; also that any movement toward disarmament, to be successful, must rest on agreements voluntarily entered into. This notification is none the less a source of genuine regret to us, believing as we do that the existing treaties have safeguarded the rights and promoted the collective interests of all of the signatories.

The recent conversations at London, which have been carried on in a spirit of friendship and good will, have revolved around the question whether a movement of international cooperation and disarmament can rest on the principle of equality of armament rather than on the principle of equality of security. Each nation naturally desires — and we stand unalterably for that view — to be on a basis of absolute equa-

“Sir:

I have the honour, under instructions from my Government, to communicate to you the following: —

In accordance with Article XXIII of the Treaty concerning the Limitation of Naval Armament, signed at Washington on the 6th February, 1922, the Government of Japan hereby give notice to the Government of the United States of America of their intention to terminate the said Treaty, which will accordingly cease to be in force after the 31st December, 1936.

Accept (etc.)

Hirosi Saito.”

Die hauptsächlichste Bedeutung des *Freundschaftsvertrages*, den die Schweiz am 7. Juni 1934 in Kairo mit *Ägypten* abgeschlossen hat<sup>3)</sup>, und des Notenwechsels vom gleichen Tage liegt in der Errichtung einer schweizerischen Gesandtschaft in Kairo. Die vielfachen Interessen, die die Schweiz insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet in Ägypten hat, machten eine eigene diplomatische Vertretung zu einer immer dringenderen Notwendigkeit. Wichtigstes und bisher unüberwindliches Hindernis waren die von den christlichen Mächten seinerzeit mit der Hohen Pforte abgeschlossenen Kapitulationsverträge, auf Grund deren heute die Angehörigen Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Griechenlands, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, Spaniens und der Vereinigten Staaten von Amerika in Ägypten Exterritorialitätsvorrechte genießen. Die schweizerischen Staatsangehörigen standen kraft besonderer vertraglicher Abmachungen seit dem Jahre 1535 unter französischem Schutz. Später erhielten auf Grund der Meistbegünstigungsklausel auch alle anderen Kapitulationsmächte das Recht, sich der schweizerischen Staatsangehörigen wie ihrer eigenen Landsleute anzunehmen. Da Ägypten sich zum Abschluß eines Kapitulationsvertrages mit der Schweiz nicht bereitgefunden hätte, die Schweizer aber durch die Errichtung einer eigenen diplomatischen Vertretung in Ägypten nicht des Schutzes durch die anderen Mächte und damit ihrer privilegierten Stellung ver-

lity with other nations in the matter of national security. Experience teaches that conditions of peace or measures of disarmament cannot be promoted by the doctrine that all nations, regardless of their varying and different defensive needs, shall have equality of armaments. What has been achieved up to the present time toward insuring conditions of peace has been based on a community of objective, a community of conception of the general interest, and a community of effort. The treaties thus far concluded have involved no invasion of the sovereign rights of the participating governments, and they have provided, with all proper respect for such sovereign rights, that the armaments of the participating nations be established by voluntary undertaking on a proportionate basis. . . . »

3) Bundesblatt, 86. Jahrg., Bd. III, S. 345; Genehmigung durch die Schweizer Bundesversammlung am 8. November 1934: ebenda S. 627 (mit erneutem Abdruck des Textes).

lustig gehen wollten, waren die dem Abschluß des gegenwärtigen Vertrages vorangehenden Verhandlungen äußerst langwierig und schwierig. Die jetzige Regelung sucht allen Teilen gerecht zu werden, indem im Vertragstext (Art. 2) die Errichtung diplomatischer und konsularischer Vertretungen ohne besondere Zusätze vorgesehen, in dem angeschlossenen Notenwechsel aber den schweizerischen Staatsangehörigen in Ägypten das Recht zuerkannt wird, sich hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und Besteuerung nach wie vor unter den Schutz Frankreichs, Großbritanniens oder Italiens zu stellen. Der Freundschaftsvertrag ist ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen worden.

Der am 25. April 1934 unterzeichnete *Freundschaftsvertrag* zwischen der *Schweiz* und *Persien* 4) entspricht im wesentlichen den Verträgen, die anlässlich der Aufhebung der Kapitulationen in Persien zur Regelung der diplomatischen Beziehungen, des Handels-, Verkehrs- und Niederlassungsrechts von anderen Mächten mit Persien abgeschlossen worden sind 5). Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden; doch haben sich die Vertragspartner im Schlußprotokoll das Recht vorbehalten, die Bestimmungen des Art. 4, die von der schiedsrichterlichen Erledigung aller Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung von Verträgen und der Verpflichtung zur friedlichen Erledigung aller sonstigen Streitigkeiten handeln, zehn Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages »einer erneuten Prüfung zu unterziehen und sogar zu kündigen«.

Der *griechisch-türkische Freundschaftsvertrag* vom 14. September 1933 6) ist am 7. September 1934 ratifiziert worden 7). Die *Protokolle über die Verlängerung der Nichtangriffsverträge* zwischen der *Sowjetunion* einerseits, *Lettland* bzw. *Estland* andererseits vom 4. April 1934 8) sind hinsichtlich *Lettlands* am 2. Juni 1934, hinsichtlich *Estlands* am 26. Juni 1934 ratifiziert worden 9). Die Ratifikation des entsprechenden *finnisch-russischen* Protokolls vom 7. April 1934 erfolgte am 19. Dezember 1934 10).

Chile hat am 23. August 1934 die Ratifikationsurkunde zu dem *südamerikanischen Kriegsverhütungspakt* 11) in Buenos Aires niedergelegt 12). Die Regierung der *Domini-*

4) Bundesblatt 86. Jahrg., Bd. III, S. 623.

5) Siehe diese Z. Bd. III, 2, S. 339 Anm. 2; Bd. IV, S. 363 Anm. 50.

6) Abgedruckt diese Z. Bd. IV, S. 120.

7) La Documentation internationale 1934, S. 99; Oriente Moderno 1934, S. 469. Ratifikation hier wie im Folgenden stets = Austausch der Ratifikationsurkunden.

8) Siehe diese Z. Bd. IV, S. 635. Das litauisch-russische Protokoll, das mit dem lettisch-russischen und estnisch-russischen übereinstimmt, ist inzwischen in Osteuropa 1934, S. 745 zum Abdruck gelangt.

9) Treaty Information 1934, Bull. 57, S. 5; Bull. 58, S. 6. Hinsichtlich der Ratifikation der Verlängerungsprotokolle mit *Polen* und *Litauen* s. diese Z. Bd. IV, S. 635 Anm. 4. Abdruck des polnisch-russischen Verlängerungsprotokolls nebst Schlußprotokoll in Osteuropa 1934, S. 746.

10) Sobranie Zakonov SSSR. 1934, Nr. 22, S. 309; Finlands Författningssamlings Födragsserie 1934, Nr. 58.

11) Siehe diese Z. Bd. IV, S. 356.

12) Diario Oficial de la Republica de Chile 1934, S. 3331 (Abdruck des Vertragstextes).

*kanischen Republik* ist durch Gesetz vom 3./18. Juli 1934<sup>13)</sup> ermächtigt worden, den Beitritt zu diesem Verträge zu vollziehen. Die *spanische* Regierung hat eine entsprechende Ermächtigung durch Gesetz vom 13. Dezember 1934<sup>14)</sup> erhalten.

Die am 26. Dezember 1933 anlässlich der siebenten panamerikanischen Konferenz unterzeichnete *Konvention über die Staatsangehörigkeit* ist von den *Vereinigten Staaten von Amerika* am 13. Juli 1934 ratifiziert worden<sup>15)</sup>, zusammen mit der an dem gleichen Tage unterzeichneten panamerikanischen *Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frau*<sup>16)</sup>. *Chile* hat die letztere am 29. August 1934 ratifiziert<sup>17)</sup>.

Das *Protokoll über die Ausnutzung des Hafens von Danzig* vom 18. September 1933<sup>18)</sup>, das am 30. September 1934 abließ, ist durch ein von den Vertretern des Danziger Senats und der polnischen Regierung am 4. Dezember 1934 unterzeichnetes Protokoll bis zum 30. September 1935 verlängert worden<sup>19)</sup>.

## II. Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge

Durch ein zwischen *Italien* und der *Schweiz* am 20. September 1934 unterzeichnetes Protokoll<sup>20)</sup> ist die Geltung des *italienisch-schweizerischen Vergleichs- und Schiedsvertrages* vom 20. September 1924<sup>21)</sup>, der am 29. Januar 1935 außer Kraft getreten wäre, auf weitere zehn Jahre, vom Inkrafttreten des Protokolls (29. I. 1935) an gerechnet, verlängert worden.

Der *Genfer Generalakte* vom 26. September 1928 sind im Jahre 1934 zwei neue Staaten, die *Schweiz* und die *Türkei*<sup>22)</sup>, beigetreten. Der Beitritt bezieht sich in beiden Fällen auf die gesamte Akte. Der Beitritt der Schweiz erfolgte ohne jeden Vorbehalt, die Türkei nimmt Streitigkeiten, die vor dem Beitritt entstanden sind, Streitigkeiten, die das Völkerrecht der ausschließlichen Zuständigkeit der einzelnen Staaten überläßt und schließlich solche, die das Verhältnis der Türkei zu dritten Mächten berühren, aus (vgl. Art. 39 der Generalakte). Die Zahl der durch die Generalakte verpflichteten Mächte beträgt nunmehr 21<sup>23)</sup>.

<sup>13)</sup> Boletín de Relaciones Exteriores (Republica Dominicana), Jg. 2 (1934), S. 6 ff. (Abdruck des Vortragstextes).

<sup>14)</sup> Gaceta de Madrid Nr. 350 v. 16. Dezember 1934, S. 2202 (Abdruck des Vertragstextes).

<sup>15)</sup> Treaty Information 1934, Bull. 58, S. 9. Ratifikation hier und in den beiden folgenden Anmerkungen = Niederlegung der Ratifikationsurkunde.

<sup>16)</sup> U. S. A. Treaty Series No. 875. Siehe zu den panamerikanischen Staatsangehörigkeitskonventionen diese Z. Bd. IV, S. 636.

<sup>17)</sup> Diario Oficial de la Republica de Chile 1934, S. 3704.

<sup>18)</sup> Abgedruckt diese Z. Bd. IV, S. 130.

<sup>19)</sup> Danz. Wirtsch. Ztg. 1934, Nr. 49, S. 721.

<sup>20)</sup> Gazzetta Ufficiale 1934, S. 4989; ratifiziert am 28. Januar 1935, a. a. O. 1935, S. 526.

<sup>21)</sup> Gazzetta Ufficiale 1924, S. 259.

<sup>22)</sup> Eidgen. Ges. Slg. 1935, S. 1; La Législation turque, 1934, S. 280.

<sup>23)</sup> Vgl. diese Z. Bd. IV, S. 359. Die bisher verpflichteten 19 Mächte waren: Australien, Belgien, Canada, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Indien, der Irische Freistaat, Italien, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Peru, Schweden, Spanien. Übersicht über die von den einzelnen Staaten gemachten Vorbehalte in Eidgen. Ges. Slg. 1935, S. 14 ff.